AMTSBLATT

DES

k. und. k. Kreiskommandos in Kozienice.

I Stueck.—Ausgegeben und versendet am 30 Oktober 1915.

1.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevoelkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestat, meines Allergnadigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter osterreichisch-ungarischer Militarverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrusse ich Euch auf das warmste und gebe der Ueberzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit wurdig erweisen werdet, in der sich das zukunftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmutigen Truppen der erlauchten, verbundeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russen„ herrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Statten Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbundeten.

Bleibt das Kriegsgluck— wie wir es von Gott demutig erflehen uns auch weiterhin gunstig, so beginnt fur Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Forschrittes.

Die siegreichen osterreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschuetzer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Huter Eueres angestammten Glaubens, als Verkunder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schonste Aufgabe sein, Euch uberzeugende Beweise unserer warmen Fursorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer

eigenem, patriotischen Betatigung zu unterstutzen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererbluhen Eurers Vaterlandes,

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Zeil zu erreichen,

Kielce, im September 1915,

Der kais u. konigl Militargeneralgouverneur:

Erik Freiherr von Diller m. p.
Generalmajor.

2.

Verordnungsblatt der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen, Verordnungsblatt des k. u. k. Militaergeneralgouvernements und Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Kozienice.

Verordnungsblatt der k. u, k. Militaerverwaltung in Polen.

Gesetze, Anordnungen und Befehle, die im ganzen Okkupationsgebiete oder bestimmten Teilen desselben in Kraft treten, werden durch das „Verordnungsblatt der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen" kundgemacht, welches an alle Behoerden der k. u. k. Militaerverwaltung sowie an die Gemeinden unentgeltlich versendet wird; es hat im Amtslokale derselben aufzuliegen, wo in den Amtsstunden jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten ist.

Einzelne Stuecke des Verordnungsblattes werden von jedem Kreiskommando zum Preise von 10 Hellern abgegeben; die Anzahlung von einer Krone berechtigt zum Bezuge von zwanzig aufeinander folgenden Stuecken.

Bis nun erschienen 8 Stuecke des Verordnungsblattes, die den Gemeinden bereits zugestellt wurden.

Verordnungsblatt des k. u. k, Militaergeneralgouvernements fuer das oesterreichisch—ungarische Okkupations-Gebiet in Polen.

Die verbindende Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfuegungen die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Armeeoberkommandanten in Ausuebung der dem Militaergeneralgouverneur zugewiesenem Verwaltungsgeschaefte von ihm erlassen werden, erfolgt, im „Verordnungsblatt des k. u. k. Militaergouvernements fuer das osterreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen".

Das Verordnungsblatt enthaelt ueberdies auch sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Verlautbarungen und allgemeine Weisungen an Kommandos, Behoerden oder Gemeinden.

Amtsblatt.

Zweck des Amtsblattes, welches fuer den Kreis Kozienice erscheinen wird, ist die Verbreitung und allfaellige Erlaeuterung der im Verordnungsblatte der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen kundgemachten Vorschriften, Veroeffentlichung naeherer Anordnungen, oertlicher Natur, Erteilung von Weisungen und Durchfuehrungsmassnahmen an die Gendarmeriepostenkommandos sowie an die Gemeinden. In die Amtsblaetter werden ferner sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Mitteilungen aufgenommen.

Das Amtsblatt muss in jeder Gemeindekanzlei und in jeder Ortschaft bei dem Soltys aufliegen und kann dortselbst von jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Ueberdies sind die Buergermeister, die Gemeindevorsteher (Wojts) und die Soltyse verpflichtet die im Amsblatte enthaltenen Veroeffentlichungen von allgemeinem Interesse durch Anschlag an der Amtstafel Austrommeln, Ausrufen u. drgl. zu verlautbaren und fuer deren weiteste Verbreitung Sorge zu tragen. Mit der Unkenntnis der in dem Amstblatte erschienenen Vorschriften und Anordnungen darf sich daher niemand entschuldigen.

Das Amtsblatt soll auch den Zweck haben, die Bevoelkerung nicht nur ueber ihre Obliegenheiten, sondern auch ueber ihre Rechte zu belehren, und sie davor zu beschuetzen, dass die Unvertrautheit der niederen Schichten mit den Gesetzen und Verordnungen durch ausbeuterische

Elemente missbraucht werde. Die Bevoelkerung soll dazu gebracht werden, sich mit allen Anliegen rueckhaltlos und ohne Scheu an die Hilfe und Unterstuetzung der Behoerden zu wenden.

Hiezu wird beitragen, wenn Gemeindevorsteher und Schultheissen (Soltysse) fuer die Verbreitung des Inhaltes der Amtsblaetter in ihrem Amtswirkungsbereiche Sorge tragen.

Das Amtsblatt wird allen Pfarr- (Matriken) aemtern, Schulleitungen. Gemeinden, Gendamerie-postenkommandauten und Finanzzwachabteilungen vorlaeufig unentgeltlich zugesendet werden, ausserdem kann es beim Kreiskommando entgeltlich bezogen werden.

3.

Errichtung des k. u. k. Militaer-General-Gouvernements

Seine k. u, k. Apostolische Majestaet haben mit allerhoechster Entschliessung vom 17 August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von Diller zum Militaergeneralgouverneur fuer die in oest.-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generelmajor Karl Lustig von Preanfeld zum Stellvertretet des Militaergeneralgouverneurs allergnaedigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit dem Varordnungsblatt VIII der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen die Aufstellung des Militaergeneralgouvernements in Kielce verfuegt.

Das Militaergeneralgouvernement ist das hoechste ausuebende Organ der Regierungsgewalt und die oberste entscheidende Instanz fuer die gesammte Rechtsprechung und Verwaltung.

Die Militaergouvernements Kielce und Piotrków sind aufgeloest.

Am 1 Oktober 1915 hat das Militaergouvernements seinem sitz nach Lublin verlegt.

4.

Einfuehrung der k. u. k. Militaerverwaltung im Kreise Kozienice.

Mit dem Tage der Einfuehrung der k. u. k Militaerverwaltung im hiesigen Kreise wurden mittelst Kundmachung die wichtigsten Anordnungen und Grundsaetze der Militaerverwaltung erlassen und verlautbart.

Der Wichtigkeit halber finde ich mich bestimmt sie zu wiederholen und fordere alle zur strengsten Darnachachtung auf.

1). Mit heutigem Tage wird im hiesigen Dorfe bzw. in der Gemeinde die k. u. k. oesterr.-ungarische Militaerverwaltnug eingefuehrt.

Die ganze Bevoelkerung wird daher aufgefordert allen Anordnungen der k. u. k. Militaerverwaltung Gehorsam zn leisten und die Amtsfuehrung derselben in jeder Weise zu unterstuetzen.

Die Bevoelkerung moege sich im Vertrauen in die Gerechtigkeit und wohlwollende Fuersorge des Kaisers und Koenigs fuer das polnische Volk in jeder Angelegenheit an die Militaerverwaltungsbehoerden wenden.

2). Gemeinden und Gemeindegerichten ist die Festsetzung der polnischen oder der deutschen Sprache als Amtsprache und des Umfanges in dem die andere Sprache gebraucht wird freigestelt

In den Schulen wird die polnische Sprache als Unterrichssprache eingefuehrt.

3) Die russische Sprache sowie die cyrillischen Schriftzeichen sind im Verkehre in Schule, Amt und oeffentlichen Leben ausgeschlossen.

Alle oeffentlich sichtbaren russischen Aufschriften und Insignien sind binnen 3 Tagen zu entfernen.

Das bisherige Verbot der Amtierung an russischen Staatsfesttagen (Galówki) wird hiemit aufgehoben.

Der gregorianische Kalender und die mitteleuropaeische Zeit werden eingefuert.

4). Schriftliche Eingaben an die k. u. k. Militaerverwaltungsbehoerden koennen in deutscher oder polnischer Sprache abgefasst werden.

5). Alle Anordnungen der k. u. k. Militaerverwaltungsbehoerden erhalten durch ihre Veroeffentlichung mittels Kundmachung bindende Kraft.

6). Jedermann ist verpflichtet die ihm angebotenen oest.-ung. Geldsorten an Zahlungsstatt anzunehmen und zwar zu folgendem Umrechnungskurse:

1 Noten-oder Silberubel	=	2 Kronen
1 Goldrubel	=	2 Kr. 50 h.
1 Kopeke	=	— 2 „
1 Mark	=	1 Kr. 25 „

7). Der Besitz von Waffen und Munition ist strengstens untersagt eventuell vorhandene sind binnen 24 Stunden beim naechsten Gendarmerieposten oder Kommando abzuliefern.

Gesuche um belassung von Jagd- oder historischen Waffen sind beim k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

8). Nach 9 Uhr Nachts ist mit Ausnahme von dringenden Faellen das Verweilen auf den Strassen verboten.

Alle Gastwirtschaften und Geschaeftslaeden sind um 8 Uhr Abend zu schliessen.

9). Ich erwarte von jedermann ein loyales Verhalten gegenueber den k. u. k. Militaerverwaltungsbehoerden und ihren Organen sowie tatkraeftige Mithilfe in dem Bestreben Ruhe und Ordnung im oeffentlichen Leben und Verkehre herzustellen und die Geltung von Recht und Gesetz zu sichern.

Es ist daher alles zu vermeiden, was diesem Bestreben zuwiderlaeuft, insbesondere ist die Verbreitung von beunruhigenden oder falschen Nachrichten ueber die k. u. k. Armee, ueber die Einrichtungen der Monarchie, sowie der Kriegsoperationen strenstens untersagt und wird gegen zuwiderhandelnde Elemente mit den schaersften Strafmitteln vorgegangen werden.

10). Alle Uebertretungen der behoerdlichen Verfuegungen oder Verbote werden, insofern sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, im administr. oder Wege mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

5.

Ausweispflicht und Passwesen.

Jedermann ist verpflichtet, sich auf behoerdliches Verlangen ueber seine Person, seine Identitaet und Beschaeftigung auszuweisen. Diese Ausweispflicht ist eine allgemeine: so, wie frueher jeder einen Pass besass, den er stets bei sich trug, muss jetzt jeder eine Identitaetskarte besitzen, die vom Kreiskommando unentgeltlich ansgestellt werden.

Die Identitaetskarten gelten innerhalb des Bereiches des ganzen Okkupationsgebietes als Reisedukomente.

Fuer Ueberschreitungen der Grenze des bezeichneten Gebietes ist ein Reisepass erforderlich, welcher vom Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete der Passwerbe seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschaeftigung ausuebt, ausgestellt wird.

Zugleich mit dem Ansuchen um dem Reisepass hat der Bewerber perosenlich eine das Aussehen desselben getreu wiedergebende Photographie vorzulegen. In Antsuchen ist Zweck und Ziel der Reise genau anzugeben

Die Stempelgebuer fuer den Reisepass betraegt **zehn** Kronen. Das bezuegliche Gesuch ist stempelfrei.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, falls sie nicht der gerichtlichen Verfolgung unterliegen, vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Bei Reisen in das Okkupationsgebiet ist die Beibringung eines Reisepasses (mit Fotographie und der eigenhaendigen Unterschrift) der ausdruecklich fuer Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der ueberdies mit dem Visum des Kriegsministeriums, oder des A. O. K. beziehungsweise der Passvidierungsstellen in Krakau und in Granica versehen ist, notwendig,

6.

Meldevorschriften.

§ 1.

Meldepflicht.

Jeder Unterstandgeber hat jeden bei ihm uebernachtenden Unterstandnehmer—mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder voruebergehend, als Mietpartei, auf Grund eines Verwandschafts Dienst-oder Arbeitsverhaeltnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewaehrend-nach Massgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes, abzumelden.

Diese Meldepflicht wird auch auf die Personen, welche zur betreffenden Ortschaft heimkehren, erstreckt.

§ 2.

Meldestelle.

Die Anmeldungen und Abmeldungen sind beimGemeindeamte zu erstatten. Das Magistrat sammeld die Meldungen, baelt sie uebersichtlich nach dem Tage des Einlangens geordnet in Evidenz und fuehrt, hierueber ein Nachschlagregister alphabetisch.

§ 3.

Fristen.

Der Unterstandgeber hat die zur Anmeldung erforderlichen Auskuenfte von Unterstandnehmer gleich bei dessenAnkunft einzuholen und die Anmeldung und Abmelduug binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise des Unterstandnehmers zu erstatten.

§ 4.

Art der Meldung.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier in den Rubriken 1 bis 6 ausgefuellter und von Unterstandgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Exemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestaetigung der erstattenen Meldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandgeber zurueckgestellt.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurueckgestellten, in der Rubrik 7 ausgefuellten und vom Unterstandgeber neuerlich unteschriebenen Meldezettels.

Die Meldezettel sind in der **Druckerei des Weinbergs in Kozienice** erhaeltlich.

Die Gemeindeaemter haben einen entsprechenden Vorrat an Meldezettel, behufs Verkauf an die Parteien stets besitzen.

§ 5.

Fremdenbuch.

Gastwirte und Hotelsbesitzer haben ueberdies ein eigenes mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch, welches bei obgenannter Druckerei gegen Entrichtung von 5 Kr. erhaeltlich waere, zu fuehren.

Ueber Art der Fuehrung dieses Fremdenbuches, werden die Gastwirte (Hotelsbesitzer) durch die kontrollierende Gendarmerie belehrt.

§ 6.

Revision.

Das Gemeindeamt hat die Sammlung der Meldezettel und das Nachschlagregister, der Gastwirt (Hotelsbesitzer) das Fremdenbuch stets zur Einsicht der k. u. k. Gendamerie bereit zu halten.

Des k. u. k. Gendarmerie nimmt periodische Revisionen vor, deren Zeitpunkt vorher nicht

bekanntgegeben wird. Jede Verzoegerung in der Vorlage und jeder Mangel bei der Fuehrung der erwaehnten Behelfe begruendet eine Uebertretung dieser Verordnung.

§ 7.

Auskunftpflicht,

Der Unterstandnehmer hat dem Unterstandgeber die zur Erfuellung der Meldepflicht erforderlichen Auskuenfte zu erteilen.

Verweigert er dies, oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben Bedenken, oder gelangen Umstaende zur Kenntnis des Unterstandgebers. die geeignet sind, gegen den Unterstandnehmer den Verdacht sicherheits- oder staatsgefaehrlicher Umtriebe zu erwecken, so hat der Unterstandgeber ungesaeumt bei der k. u. k, Gendarmerie die Anzeige zu erstatten.

Jeder Unterstandgeber ist verpflichtet, den k. u. k. Kommandos, der Polizei und der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft ueber Name, Stand, Beschaeftigung oder sonstige Verhaeltnisse seiner Unterstandnehmer zu geben.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnungen werden mit Geldstrafen bis 2000 Kr. oder mit Arrest bis 6 Monate bestraft.

7.

Zahlungsverbot nach dem Auslande.

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23 April 1915 № 10 wurde die Zahlung von Schulden an Angehoerige derjenigen Staaten, mit welchen Oesterreich-Ungarn gegenwaertig im Kriege steht, verboten.

Jeder Schuldner, der an solche Personen Zahlungen zu leisten hat, ist verpflichtet, im Falle die Schuld wenigstens 200 Rubel, 500 Kronen, 500 Francs oder 20 Pfund betraegt, hierueber binnen 14 Tagen dem k. u. k. Kreiskommando die Anzeige zu erstatten. In der Anzeige ist der Name und die Adresse des Glaeubigers und des Schuldners, der geschuldete Betrag und der Rechtstitel des Anspruches anzufuehren.

Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nich auf jene Glaeubiger, die in dem von oesterreichisch-ungarischen oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren staendigen Wohnsitz haben. An die im okupierten Gebiete wohnhaften Glaeubiger koennen somit auch weiterhin Zahlungen geleistet werden.

Das von der russischen Regierung seinerzeit erlassene Verbot, Zahlungen nach Oesterreich-Ungarn, Deutschland oder der Tuerkei zu liesten, wurde mit der zitierten Verordnung aufgehoben.

8.

Notstandsaktion.

Das oesterreichisch-ungarische Hilfskomitee hat fuer die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Polens vorlaeufig den Betrag von 60.000 Kronen zum Ankaufe von Lebensmitteln fuer die notleindende Bevoelkerung der durch Kriegsereignisse am haertesten getroffenen Gebiete bestimmt von welcher Summe das k. u. k. Militaergouvernement Kielce 30.000 Kronen erhalten hat die im Wege der unterstehenden Kreiskommanden nach Massgabe der lokalen Verhaeltnisse an die bereits bestehenden Orts-Komitees verteilt wurden

Die Taetigkeit des oberwaehnten Komitees wird fortgesetzt.

9.

Verwendung der Strafgelder.

Strafgelder, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte sonst dem Staatsschatze zufliessen, einschliesslich des Erloeses fuer verfallene Gegenstaende, werden vom Kreiskommando fuer Unterstuetzungen und wohltaetige Zwecke verwendet.

10.

Warnung vor Verkauf des Ernteertrages.

Es kommen Faelle vor, dass Zwischenhaendler Bauer schrecken, dass ihnen das Getreide konfisciert wird, um dasselbe dann billig aufzukaufen.

In Zukunft werden Verbreiter solcher Nachrichten empfindlich gestraft.

Es diene zur allgemeinen Kenntnis, dass das k. u. k. Kreiskommando jedes Quantum Getreide aufkauft und sofort bar zahlt.

Eventuelle Verkaeufer wollen daher ihr Getreide entweder direkt nach Kozienice dem k. u. k. Kreiskommando abstellen, oder die zu verkaufende Menge, Namen und Wohnort des Besitzers dem naechsten Gendameriekommando bekanntgeben, welches die Meldung davon ehestens dem Kreiskommando zu erstatten hat.

11.

Strassenpolizei

§ 1. Die Baschaedignng von Strassen oder dazu gehoerigen Objekten etz., die Ablagerung von Duenger, Baumaterial etz. auf oeffentlichen Wegen oder Strassen, deren Verengung und Einackerung sowie das Abdecken von Gruben, das Weiden von Tieren und die Benuetzung des Grases ist verboten.

§ 2. Das Schleifen von Baeumen und anderen, die Strasse beschaedigenden Gegenstaenden ausser zur Schlittenzeit, ist verboten.

§ 3. Das Stehenlassen unbespannter Wagen oder lediger Pferde auf der Strasse ist verboten, ausser bei einem Unfalle, jedoch auch da nur unter Aufsicht und muss bei Nacht eine Laterne am Wagen angebracht sein.

§ 4. Das Fuettern der Pferde auf der Fahrbahn ist verboten.

§ 5. Das Schlafen des Kutschers waehrend der Fahrt oder das Verlassen des Wagens ist verboten. Betrunkene Kutscher sind zu arrettieren

§ 6. Uneingespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen, ist verboten.

§ 7. Das Schnalzen mit der Peitsche in Orten oder bei Begegnung mit einem anderen Wagen ist verboten.

§ 8. Bei Strassenkreuzungen muessen Wegweiser angebracht und immer im guten Stande erhalten werden.

§ 9. Das Fahren und Reiten auf dem Gehweg oder Fussteig (Trottoir) ist verboten.

§ 10. Auf den Strassen ist links zu fahren und auch links auszuweichen. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, doch darf auf Bruecken, sowie einem im Trab vorausfahrenden Wagen nicht vorgefahren werden. Den Wagen der Post, Feuerwehr und Sanitaetswagen muss jedes andere Fuhrwerk ausweichen, eventuell stehen bleiben. Ebenso ist das Durchfahren durch Truppenabteilungen verboten.

§ 11. Beim Hinausfahren oder Einbiegen aus einer Gasse in die andere, bei Strassenkreuzungen in Ortschaften, beim Passieren von ungemauerten Bruecken, endlich bei dichtem Schnee darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 12. Jedes Fuhrwerk muss mit einer Adresstafel und bei Nachtzeit mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§ 13. Die Schlitten muessen mit Glocken oder Schnellen versehen sein.

§ 14. Alle Uebertretungen werden von Kreiskommando bestraft.

12.

Einfueruung fleishloser Tage.

Die Verminderung des Viehstandes macht jedermann die Eiuschraenkung des Fleischgenusses zur Pflicht.

Ich ordne daher an, dass an jedem Mittwoch und Freitag die Fleischerlaeden geschlossen bleiben und dass an diesen Tagen in den oef-

fentlichen Lokalen das Fleisch nicht verabreicht wird.

Ausgenommen von diesem Verbote sind: Innerei, Wurstwaren und sonstiges konserviertes Fleisch.

Dawiderhandelnde werden bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Mit Nachdruck wird hervorgehoben, dass in den Fleischbaenken stets die groesste Reinlichkeit herrschen muss und dass gerade die beiden genannten Tage zu gruendlicher Reinigung der Lokale auszunuetzen sind,

13.

Hundesperre.

Wegen Auftretens der Hundewut im Kreise wird mit Ruecksicht auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr, zur Tilgung und Abwehr dieser Krankheit Folgendes angeordnet:

1) Innerhalb solcher Raeumlichkeit (Gehoefte, Haeuser, Gaerten) welche fremden Personen zugaenglich sind, muessen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, jedenfalls aber derart verwahrt werden, dass eine Beschaedigung von Personen oder ein Entweichen der Hunde ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verfuegung sind Jagd-Zug-und Militaerhunde, jedoch nur fuer die Zeit, waehrend welcher und fuer das Gebiet, in welchem sie ihrer Bestimmung gemaess verwendet werden, aus denen sie nicht entweichen koennen und die fremden Personen nicht zugaenglich sind.

2) Das Mitnehmen von Hunden in Gasthaeuser, ueberhaupt in allen oeffentlichen Lokalen ist verboten und es wird wegen Uebertretung dieses Verbotes sowohl der Hundebesitzer als auch der Gastwirt bestraft. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, Uebertretungen der oben angefuehrten Vorschriften wahrzunehmen und anzuzeigen, sowie alle auf der Strasse ohne Maulkorb frei herumlaufenden Hunde zu vertilgen,

3) Jedermann ist bei Vermeidung strenger Straffolgen verpflichtet, jedes ihm gehoerige oder anvertraute Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdaechtigen Tiere in Beruehrung gekommen ist, oder an welchem Anzeichen wahrzunehmen sind, die den Wutverdacht begruenden, sofort durch Toetung oder Absonderung unschaedlich zu machen und zugleich dem Gemeindevorstande die Anzeige zu erstatten.

4) Das Schlachten wutkranker oder wutverdaechtiger Tiere jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

5) Wenn die Gemeindebehoerde von dem Herumschweifen eines wuetenden oder wutverdaechtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Toetung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehoerden sowie k. u. k. Kreiskommando hievon verstaendigen

Die Gemeindevorsteher werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen ueberwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafung anzeigen. Die Anzeige ist im Wege des naechsten Gend.-Postens an das Kreiskommando unverzueglich zu erstatten. Von einem wuetenden oder wutverdaechtigen Hunde (Katzen) gebissene Personen, sind soweit die erlittenen Wunden bluten, durch die Gemeinde sofort behufs antirabiater Behandlung an das k. u. k, Kreiskommando zu senden uud mit Geldmitteln fuer einen dreiwoechentlichen Aufenthalt zu versehen.

14.

Glos Polski verboten in Kielce.

Des k. u. k. Kreiskommande Kielce hat den Verschleiss des in Sosnowice erscheinenden Wochenblattes „Glos Polski“ wegen des in № 33 erschienenen Artikels u. d. T. „Po roku“, worin in einer deu Interessen der Monarchie, zuwiderhandelden Weise die Haltung der Polen in Galizien kritisiert wird, verboten,

Hievon wird das Kreiskommando unter Hinweis auf die h. a. Verordnung vom 2/7 d. j. Zl. 1473, in Kenntnis gesetzt.

15.

Gefaehrlichkeit nicht explodierter Geschosse.

Es mehren sich Faelle, dass Kinder ja sogar erwachsene Personen, welche blindgegangene Geschosse, (Artillerie-Geschosse) und Handgranaten finden, mit diesen Geschossen manipulieren, wodurch deren Explosion herbeigefuehrt wird und die Unvorsichtigen entweder getoetet oder zumindest schwer verletzt werden. Es liegt also in eigenem Interesse der Bevoelkerung in dieser Hinsicht mit groesster Vorsicht vorzugehen, die gefundenen Geschosse nicht einmal anzuruehren, sondern sie liegen zu lassen, die Fundstelle deutlich zu bezeichnen und die Gendarmerie so schnell als moeglich hievon zu verstaendigen.

Dies ist seitens der H. Demeindevorsteher und Soltysse ehestens mit dem Beifuegen zu verlautbaren, dass Dawiderhandelnde, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

16.

Hoechstpreis fuer Salz.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militaergouvernements in Kielce vom 23/8, 1915 Z: 5129 wird der Salzpreis fuer die Konsumenten auf 26 h. pro 2 kg. festgestellt.

Die Preistreiberei des Salzes wird strenge geahndet werden.

17.

Massnahmen gegen Preistreiberei und Lebensmittelwucher.

Ich ordne an:

1) Wer Lebensmtitel und Gegenstaende, welche fuer den taeglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind, in gewinnsuechtiger Absicht zu ungewoehnlich hohen Preisen anbietet, feilhaelt oder auf andere Art in der Absicht zusammenkauft, um dadurch die Preise hinaufzutreiben; wer mit den Besitzern dieser Waren, behufs Erzielung ungewoehlich hoher Preise Verabredungen trifft; wer Marktleute auf dem Wege zum Markte aufhaelt, um ihre Waren und Erzeugnisse aufzukaufen und auf diese Art einen Einfluss auf die Marktpreisbildung gewinnen will, wer den Besitzern oder Verkaeufern obgenannter Waren ungewoehnlich hohe Preise hiefuer anbietet; wird wegen Preistreiberei mit Arrest. bis zu **zweitausend Kronen** oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Waren, welche den Gegenstand der Preistreiberei bilden, werden beschlagnahmt.

Das Kreiskommando behaelt sich vor die Bestrafungen wegen Preistreiberei auf Kosten des Sraffaelligen durch Maueranschlag und im Amtsblatte zu veroeffentlidhen.

In besonders krassen Faellen von Preistreiberei oder wenn eine einmalige Bestrafung fruchtlos bleiben sollte, werde ich dem Straffaelligen ausserdem die Gewerbeberechtigung entziehen und den Besuch der Maerkte verbieten.

2) Wer Lebensmittel und Gegenstaende, welche fuer den taeglichen Lebensbedarf unentbehrich sind, in Geschaefstlokalen, auf Maerkten oder im Umherziehen fiel haelt, ist verpflichtet den Preis dieser Waren nach Qualitaet, Mass und Gewicht, in deutlich lesbarer Schritt in Kronen-Waehrung (2 Kronen—1 Rubel) so anzubringen, dass sich jedermann ueber den Preis der Ware sofort orientieren kann.

3) Die Besitzer von Gastwirtschaften, Speisehaeusern, Schanklokalen, Kaffee-und Teehaeusern, Milchhallen u. dgl. duerfen rohe oder zubereitete Speisen und Getraenken zur zu den vom Magistrat bzw. dem Gemeindevorstand genehmigten Preisen, welche an einer leicht zugaenglichen und gut sichtbaren Stelle des Lokales in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen sind, verkaufen Die Preise sind in Kronenwaehrung auszuweisen.

Die Preislisten sind in deutscher oder polnischer oder in beiden Sprachen verfasst, binnen 48 Stunden nach Verlautbarung dieser Kundmachung in wenigstens zwei Exemplaren dem Magistrat bzw. der Ortsbehoerde zur Genehmigung vorzulegen.

Uebertretungen der in den Punkten 2 und 3 dieser Kundmachung getroffenem Anordnungen werden mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 50 Tagen bestraft.

Im Wiederholungsfalle werde ich auch in diesen Faellen mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung vorgehen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort nach Verlautbarung in Kraft.

Durchfuehrungsvorschrift.

Zur Erlaeuterung der obangefuehrten Kundmachung u. als Richtschnur fuer die Durchfuehrung der damit getroffenen Anordnungen des Kreiskommandos wird den Gemeindevorstehern, Schultheissen und den Gendarmerieposten folgendes bekanntgegeben:

Zu 1. Unter „Lebensmitteln" sind alle jene Waren zu verstehen, welche zur menschlichen Ernaehrung unentbehrlich (z. B. Mehl, Brot, Fleisch, Milch und Molkereiprodukte, Gemuese, Gewuerze u. s. w.) und eben marktgaengig sind,

Luxusartikel sind hierunter selbstverstaendlich nicht gemeint. Wenn also jemand fuer feine Konditoreiwaren, importierte feine Fleisch- u. Wurstwaren, Schlagsahne, Erstlingsgemuese, Trueffeln, Kaviar u. dgl. hoehere Preise fordert, so kann darin eine Uebertretung der Anordnung gegen Preistreiberei nicht erblickt werden, weil eben diese Waren zur menschlichen Ernaehrung nicht unbedingt erforderlich sind.

Allerdings darf auch in dieser Hinsicht nicht ueber ein gewisses Mass hinausgegangen werden.

Die Anordnung des Kreiskomandos beschraenkt sich nicht nur auf „Lebensmittel", sie fasst auch solche Gegenstaende ins Auge, welche fuer den taeglichen Lebensbedart unentbehrlich sind. Hiezu gehoeren z. B: Brennholz, Kohle. Petroleum, Seife, Waesche, Kleidung, Schuhe u. dgl.

Auch hier wird genau zu erwaegen sein, ob sich tatsaechlich um unentbehrliche Artikel handelt oder nicht. So wird z. B. der hohe Preis von feinen Toilletteseifen, Parfuemerien, Seiden, Batist-u. aehnlicher Waesche, von Lack-und Tanzschuhen u. s. w. nicht beanstaendet werden duerfen.

Das Merkmal der Preistreiberei bildet die gewinnsuechtige Absicht.

Behufs Konstatierung der Angemessenheit des Preises ist der Gestehungspreis zu ermitteln und mit dem Verkaufspreis zu vergleichen.

Bei Schlachtvieh und landwirtschaftlichen Produkten wird es in den seltesten Faellen moeglich sein, die Gestehungspreise zu ermitteln. Gute Anhaltspunkte zur Beurteilung, ob ein, ungewoehnlich hoher „Preis" gefordert oder bezahlt wurde. gewinnt man dadurch, wenn man die, vor einem Jahre oder auch in den letzten Jahren, fuer diese Waren bezahlte Preise erhebt und mit den gegenwaertig geforderten oder bezahlten Preisen, unter Beruecksichtigung der durch die Kriegslage, die unguenstigeren wirtschaftlichen und die sonstigen auf die Preisbildung Einfluss nehmenden Verhaeltnisse, vergleicht. Ergibt sich hiebei ein zwei- oder mehrfach hoeherer Gewinn gegenueber den Vorjahren, so kann gewiss wegen Preistreiberei eingeschritten werden.

Der „Preistreiberei" koennen sich nicht nur die Verkaeufer sondern auch die Kaeufer schuldig machen, wenn sie ungewoehnlich hohe Preise anbieten oder zu ungewoehnlich hohen Preisen kaufen; denn sie verleiten hiedurch den Besitzer dieser Waren dazu, auch von anderen

Kauflustigen ebenso hohe oder auch hoehere Preise zu begehren, werden also vom erstgenannten Kaeufer zur Preistreiberei verleitet.

Die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie haben ein besonderes Augenmerk den von Ort zu Ort ziehenden Aufkaeufern von Lebensmitteln zuzuwenden, Dieselben sind, wenn der Warenaufkauf zu preistreiberischer Absicht erfolgt, anzuhalten und dem Kreiskommando vorzufueren,

Ein abschreckendes Mittel bildet die Beschlagnahme der Ware, welche den Gegenstand der Preistreiberei bildet. Die Bestrafung der wegen Preistreiberei beanstaendeten Personen hat moeglich unmittelbar nach der Begehung des Strafdeliktes zu erfolgen. Aus diesem Grunde ist in der Regel bei begruendeten Anzeigen wegen Preistreiberei die Verhaftung des Beschuldigten vorzunehmen und derselbe ungesaeumt mit der beschlagnahmten Ware behufs Bestrafung dem Kreiskommando zu ueberstellen.

zu 2. Was die Ersichtlichmachung der Preise nach Qualitaet, Mass u. Gewicht betrifft, ist von den Gemeindevorstehern und der Gendarmerie belehrend auf Verkaeufer und Kaeufer einzuwirken, besonders wenn erstere Analphabeten sein sollten.

In den ersten Tagen nach Verlautbarung der Kundmachung sind Anzeigen beim Kreiskommando wegen Unterlassung der Ersichtlichmachung der Preise, insbesonders in den Landgemeinden, nur dann einzubringen, wenn damit offenbar boese Absicht und Missachtung gegen die Behoerde verbunden ist. In den meisten Faellen, duerfte wohlwollende Belehrung und Ermahnung genuegen, um die Saeumigen zu verhalten, der Anordnung nachzukommen.

Die Qualitaetsbezeichnung ist besonders dann zu verlangen, wenn mehrere Gattungen ein und derselben Ware in *einem* Lokale oder auf *einem* Marktstant verkauft werden.

Bei der Beurteilung der Preislisten haben die Gemeindevorstaende und die Gendamerie die lokalen Verbaeltnisse und die Eigentuemlichkeit jedes einzelnen Betriebes zu beruecksichtigen. Hiebei sind zu beachten: die oertliche Lage des Lokales, die Kaufkraft des in demselben verkehrenden Publikums, die Regiekosten u. Steuern, die ortsueblichen Marktpreise.

Aussergewoehnliche Speisen und Getraenke, welche nur zur Befriedigung des Luxusbeduerfnisse dienen, sind in die Preistarife nicht aufzunehmen (z B. Delikatessen wie Hummer, Kawiar, usw., Champagner, feine Likoere, importierte Desertweine usw.).

In den Landgemeinden haben die Gemeindevorsteher die einlaufenden Preislisten vor der Genehmigung dem zustaendigem Gendamerieposten zur Begutachtung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Kreiskommado.

Ich erwarte, dass alle Behoerden den Geist vorstehender Anordnungen richtig erfassen, gegen notorische Preistreiber und Lebensmittelwucherer ruecksichtslos einschreiten, anderseits aber mutwilligen und boesartigen Anzeigen schon von Haus aus entgegentreten werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Tintz m. p.

Oberstleutnant.

BEILAGE

zu № 1. des Amtsblattes

des k. u k. Kreiskommandos in Kozienice

vom 30 Oktober 1915.

1.

Freiwilliger Eintritt von angehoerigen Kongresspolens in die oesterreichisch-ungarische bewaffnete Macht.

Seine k. u k. Apostolische Majestaet haben mit Allerhoechster Entschliessung von 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhoechste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehoeriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnaedigst zu erteilen und mit Allerhoechster Entschliessung von 15. August 1915 allergnaedigst zu verfuegen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehoerigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnem Falle von der Zustimmung des k. u k. Militaergeneralgouverneurs abhaengig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhoechsten Verfuegung wird im oesterreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die oesterreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persoenlich beim k. u. k. Kreiskommado ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise ueber ihre Person und Identitaet, sowie nach Moeglichkeit ueber ihre moralische Eignung zum Militaerdienste und ihre politische Verlaesslichkeit vorzulegen.

II.

Des Aufnahmsgesuch wird protokolliert.

Die geistige und koerperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber:

1). das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2). minderjaehrig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3). infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der buergelichen Rechte ist, oder

4). bei der aerztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder koerperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklaerten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Faehigkeiten des Einzelnem entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden-soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militaerdienste und seine politische Verlaesslichkeit nicht zureichend dargetan ist-die notwendigen Erhebungen hierueber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlaesslichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnamsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlaesslichkeit dargetan ist, hat das k. u k. Kreiskommando im kuerzesten Wege telegraphisch oder telephonisch-die Zustimmung des Militaergouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der oesterreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VIII.

Wird die Zustimmung des Militaergeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u k. Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung aus.

IX

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV untergebracht sind, laengstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u k. Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der zustaendigen Ergaenzungsbehoerden befoerdert.

Zustaendige Ergaenzungbehoerde ist:

1). Fuer die Kreise Piotrków, Noworadomsk, Opoczno, die Expositur des Ergaenzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków;

2). Fuer die Kreise Końsk, Radom, Kozienice, Iłża, Włoszczowa, Jędrzejów, Kielce, Pińczów, Busk, Sandomierz und Opatów die Expositur des Ergaenzungsbezirkskommandos Krakau in Kielce;

3). Fuer die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów das Ergaenzungsbezirkskommando Krakau.

4). Fuer die Kreise rechts der Weichsel das Ergaenzungskommando Przemyśl.

X.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne

Bewerber von der Unterbringung in Sinne des Punktes VI befreien und sie zur selbststaendigen Meldung beim zustaendigen Ergaenzungskommando ermaechtigen.

XI.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, VI, oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierueber wird nicht ausgestellt.

Erzhorzog Friedrich F. M. m. p.

2.

Ausdehnung des „weiteren" Kriegsgebietes auf den ganzen Bereich des M. G. G.

In Abaenderung der Erlaesse zu Praes. № 571 des k. u k. Mil. Gouvernement Piotrków und № 5497 des Mil. Gouvernements Kielce werden, in Befolgung des Befehles Op. № 87. 786/II. des k. u k. EOK., innerhalb der okkupierten russischen Gebiete die Grenzen zwischen dem „engeren" und dem „weiteren" Kriegsgebiete folgendermassen festgesetzt:

In das „engere Kriegsgebiet" fallen alle Kreise oestlich der Ostgrenze der Kreise Bilgoraj, Zamość, Krasnostaw, Lublin und Lubartów; in das „weitere Kriegsgebiet" alle uebrigen in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete, somit der ganze derzeitige Bereich des Mil. Generalgouvernements.

Die in jenen Kreisen die bisher in das engere Kriegsgebiet fielen, erlassenen besonderen Verfuegungen, treten hiemit ausser Kraft. Fuer die Ausweisleistung gilt ausschliesslich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1916 № 35 V. B1.

3.

Neuerrichtung von Passvidierungstellen des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) fuer Reisen in das Okkupationsgebiet in Lemberg und Rozwadów.

Bei Reisen nach den in oesterr.-ung. Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens, ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25 August № 35, VB1. die Beibringung eines nach den juengsten inlaendischen Vorschriften vom Jaenner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhaendiger Unterschift) vorgeschrieben, der ausdruecklich fuer Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Ueberdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando), KM., Passvidierungsstelle des Festungskommandos Krakan oder Passvidierungstelle in Szczakowa.

Da diese Vidierungstellen namentlich bei Reisen aus Ost-und Mittelgalizien, bzw. aus Oberungarn, oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugaenglich sind, hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknuepfung von Handelsbeziehungen zu foerdern, zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar: eine beim Stadtkommando in Lemberg, und eine in Rozwadów.

Der Zweck der Reise kann in der Regel nur in Familienruecksichten oder in wirtschaftlichen Interessen, in der Fuehrung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder in der Anknuepfung von Handelsbeziehungengelegen sein.

Diese Amtshandlungen werden beim Stadtkommando Lemberg und von der Passvidierungsstelle Rozwadów unter dem Namen „Passvidierungstelle des AOK,/EOK." vorgenommen.

Das Visum hat zu lauten: „Gesehen bei der Passvidierungsstelle des AOK./EOK.
in .... am .... Unterschrift ....".

4.

Verbot des Warenverkaufes in Umherziehen.

Jeder Warenverkauf im Umherziehen ist bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf waehrend der Marktage; die dieses Gewerbe ausuebenden Handelsleute

muessen aber mit einer vom k. u k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelicenz ausgeruestet sein.

5.

Zalungen von Schulden an Angehoerige feindlicher Staaten.

Das k. u. k. Kreiskommando in Kozienice gibt bekannt, dass es den Einwohnern der okkupierten Gebiete Polens verboten ist Zalungen nach feindlichen Staaten oder an Angehoerige feindlicher Staaten, die nicht in der Monarchie oder in den okkupierten Gebieten Polens staendig wohnen, zu leisten. Die Einwohner des Kreises Kozienice werden somit aufgefordert groessere Schulden dieser Art sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass die von der russischen Regierung erlassenen Verbote Zahlungen nach Oesterreich, Deutschland und der Tuerkei zu leisten aufgehoben worden sind.

6.

STECKBRIEF

I.

In der Zeit zwischen dem 11 und 12 August l. J. wurde der Bauer Ignatz Góras aus Dziurów (westlich von Sandomierz) von einem unbekannten Taeter durch einen Hieb auf den rechten Teil des Hinterhauptes ermordet und in einem Schuetzengraben ca. 1000 Schritte suedlich Wysiadlów (Gemeinde Wilczyce) gelegt.

Verdaechtig erscheint ein junger Bursche, welcher am 11 August l. J. in Zawichost ein Schwein kaufte, nach Dziurów trieb und von dort mit dem Ermordeten, auf dessen Wagen, das Schwein nach Opatów bezw. Klimontów ueberfuehrte.

Das Pferd, eine dunkelbraune Stute, ziemlich hoch, 600 Kronen wert-und der Wagen des Ermordeten fehlen seit dieser Zeit.

Personsbeschreibung:

Mittelgross, mit schwarzen Haaren, ca. 18 bis 20 Jahre alt, mit schwarzen schwachen Schnurbart, trug schwarze Kleider (Hose, Rock und Hut) und Stiefel.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehoerden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und dem gefertigten Gerichte in Sandomierz einzuliefern.

Gericht des k. u k. Kreiskommandos
in Sandomierz.

II.

Jan Grzebień, Sohn des Anton und Józefa, geboren in Lgota Wielka Gem. Rzerzuśnia, Kreis Miechów, zustaendig Lgota Wielka, Gem. Rzerzuśnia, 39 Jahre alt, roem. kath., (ledig oder verheiratet) Landmann von Beruf, wird beschuldigt im November 1914 einen verwundeten poln. Legionaer, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. fluechtig.

Personsbeschreibung:

Haare: schwarz.
Augen: grau.
Augenbrauen: schwarz.
Nase: stumpf.
Mund: maessig
Zaehne: gesund.

Angesicht: — —
Besondere Merkmale oder Gebrechen: unbekannt.
Redet Sprachen: „
Koerpergrosse in m: mittlere Statur.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M, St. G. verdaechtig gemacht und wird vom gefertigten Gericht im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehoerden und-Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der naechsten Militaer-oder Sicherheitsbehoerde zu uebergeben.

Vom Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos
in MIECHÓW

III.

In der Nacht zum 20/IX l. J. wurden im Walde zwischen Michałów uud Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von

mehreren unbekannten Taetern ueberfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgefuehrter Waren beraubt.

Nach Veruebung der Tat haben sich die Taeter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung gefluechtet.

Ausser einem groesseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen und oesterreichischen Banknoten, sowie Silber-und Kupfergeld wurden auch einem von den erwaehnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeuger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln sowie dem Haendler Leizor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdaechtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb. u. zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, roem.-kath. verheiratet kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermoegenslos und ein Sohn des Johann und der Józefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknocken, breite aufwaerts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwaerts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Siecherheitsbehoerden und Organe werden ersucht, nach den Taetern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militaergerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Militaergericht des k. u k. Kreiskommandos
in WIERZBNIK.

IV.

Am 14 September 1915 in der Nacht gegen 11 Uhr brachen 3 unbekannte Raeuber duch das Fenster in die Wohnung der 32 Jahre alten Frau Katharina Ożuk, Landwirtin in Garbów Nowy, Gemeinde Dwikozy, ein und raubten ihr 320 Rubel (Bargeld), ein Paar Schuhe im Werte von 8 Rubel und 3 Kopfpoelster im Werte von mindestens 40 Rubel.

Personsbeschreibung:

Der eine von der Taetern ist cka. 30 Jahre alt, mit langem roten Schnurbart und rotem Haare, trug schwarze Kleider und Stiefel.

Die anderen zwei von den Taetern sind cka 18 Jahre alt, ohne Bart, trugen schwarze Kleider und Schuhe.

Alle Kmden., Sicherheitsbehoerden und Organe werden ersucht, nach den Unbekannten Taetern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgericht in Sandomierz elnzuliefern.

Gericht des k. u k. Kreiskommandos
in SANDOMIERZ.

7.

Offert in emaillierten Geschirren.

Die Firma Westen in Olkusz hat grosse gestanzte bis zu 80 cm. Duchmesser verzinkte und geschliffene emaillierte Kessel und Geschirre. Die Kessel koennen als Ersatz fuer Kupferkessel verwendet werden. Geschirre und Kessel sind in grossen Quanten lagernd.

Die Reflektanten haben sich direkt an die Firma Westen in Olkusz zu wenden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Tintz m. p.

Oberstleutnant.

Druck. I. H. Weinberg in Kozienice.